



1. Satzung zur Änderung der

Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit
des Kreistages des Salzlandkreises

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit des Kreistages des Salzlandkreises vom 15.05.2024.

§ 1 Änderung von § 4 und § 5 der Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit

§ 4 Abs. 1, fünfter Anstrich, wird wie folgt neu gefasst:

- *Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder, sachkundiger Einwohner oder Fraktionsassistenten im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion des Kreistages des Salzlandkreises oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Kreistag anstehen (Informationsreisen) bzw. die zur Ausübung der Fraktionsarbeit erforderlich sind;*

§ 4 Abs. 1, siebter Anstrich, wird wie folgt neu gefasst:

- *Personelle Ausstattung (Fraktionsassistenten)
Eine Bezahlung von Fraktionspersonal ist ausschließlich für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben möglich. Dies umfasst lediglich Aufgaben der Fraktionsgeschäftsführung inklusive Dienstreisen im Salzlandkreis. Die Arbeitsverträge der Fraktionsassistenten sind zu Beginn einer Wahlperiode bzw. bei Neueinstellungen oder Änderungen dem Kreistagsbüro vorzulegen.*

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) *Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist mit den Originalbelegen nach Ablauf des Haushaltsjahres bis spätestens 28. Februar des Folgejahres unaufgefordert dem Kreistagsbüro zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch bei Ablauf der Wahlperiode innerhalb von 2 Monaten. Ein zahlenmäßiger Nachweis der einzelnen Ausgaben muss Bestandteil des Verwendungsnachweises sein.*

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) *Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt innerhalb von 2 Monaten und wird vom Fachdienst 11 – Zentraler Service vorgenommen.*

§ 5 Abs. 4 - entfällt -

§ 5 Abs. 5 – neu Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) *Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sowie mögliche Rückforderungen im Ergebnis der Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung sind an den Kreishaushalt innerhalb 1 Monats nach Zugang des Prüfbescheides zurückzuführen. Bei Auflösung der Fraktion oder Ende der Wahlperiode erfolgt die Rückerstattung nicht verbrauchter finanzieller Mittel innerhalb von 2 Monaten.*

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Bernburg (Saale)



Markus Bauer
Landrat

